

Geschäftsordnung des Schülerrats des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz

(Geschäftsordnung SR JKG)



Zweite Ausarbeitung der Geschäftsordnung

Präambel

Der Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft unserer Schule. Dessen oberstes Ziel ist die Wahrnehmung und Umsetzung der Ideen und Anregungen von allen Schülern. Bestandteil sind die Klassen- und Kurssprecher, welche kraft ihres Amtes die Repräsentanten der jeweiligen Klassen und Kurse sind. Die Vertretung des Schülerrats nach außen und innen ist Angelegenheit des Schülersprechers und dessen Stellvertreters, welche gleichzeitig den Vorsitz im Schülerrat innehaben. Jegliche Richtlinien und Bestimmungen, welche wir uns in dieser Geschäftsordnung stellen, bauen auf dem Sächsischen Schulgesetz, der Sächsischen Schülermitwirkungsverordnung und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auf und wirken ergänzend sowie konkretisierend.

Sämtliche Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleich.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert durch die Klassen- und Kurssprecher über wichtige Beschlüsse, Nachrichten und Informationen, welche die Schüler direkt oder indirekt betreffen.
- (2) Der Schülerrat ist verpflichtet, stets die Interessen der Schüler als Leitfaden zu sehen und umzusetzen, um wichtige Entscheidungen zu treffen.
- (3) Seine Vertreter sind Ansprechpartner für Schüler, Lehrer, Eltern, Schulleitung und anderweitig agierende Personen, die Themen und Probleme, welche die Schüler direkt tangieren, erarbeiten und lösen.
- (4) Der Schülerrat ist bestrebt, eine aktive, demokratische und konstruktive Mitwirkung an der Schule zu fördern und durch gewählte Vertreter seine Interessen in der Schulkonferenz einzubringen.
- (5) Er hält Kontakt zu anderen Schülerräten und dem StadtSchülerRat Chemnitz.

§ 2 Namensgebung

Der Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasiums trägt als demokratische Institution der Schülervertretung den Namen "Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz".

II. Struktur

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Schülerrates sind:

- die Schülerratssitzung
- der Vorstand des Schülerrats
- die Ausschüsse des Schülerrats
- Schulleitungsgespräche
- die Schulkonferenz

§ 4 Klassen- und Kurssprecher und ihre Stellvertreter

- (1) Die Klassen- und Kurssprecher werden spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche des laufenden Schuljahres durch die Klasse bzw. Kurs gewählt.
- (2) Die Klassen- und Kurssprecher haben das Recht und die Aufgabe, an den Schülerratssitzungen teilzunehmen. Ein Fehlen ist zwei Tage vor der Sitzung beim Vorstand des Schülerrats zu entschuldigen.
- (3) Als Mitglied der Schülerratssitzung sind die Klassen- und Kurssprecher voll stimmberechtigt und können eigene Anträge stellen und einbringen. Bei Abwesenheit geht das Stimmrecht auf den Stellvertreter oder einen anderen entsandten Vertreter (siehe Mandatsübertragung) über.
- (4) Jeder Klassen- und Kurssprecher ist gegenüber seiner Klasse bzw. seinem Kurs verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Dieser muss zwei Wochen nach jeder Schülerratssitzung geschehen.
- (5) Klassen- und Kurssprecher haben das Recht, unter Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer bzw. Tutor, eine halbe Unterrichtsstunde pro Woche für wichtige Angelegenheiten der Schülerratsarbeit und der Berichterstattung zu nutzen.
- (6) Die jeweiligen Klassen und Kurse können bei Unzufriedenheit eine Neuwahl des Klassen- bzw. Kurssprechers beim Klassenlehrer bzw. Tutor beantragen. Es ist eine einfache Mehrheit der Klasse bzw. des Kurses notwendig, damit die Neuwahl durchgeführt werden kann. Diese ist zu protokollieren und dem Vorstand des Schülerrates zu übergeben.

III. Die Schülerratssitzung

§ 5 Vorbemerkungen

- (1) Die Schülerratssitzung ist das höchste beschlussfassende Gremium der direkten Schülermitwirkung am Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz.
- (2) Sie dient dem Austausch zwischen Klassen und Kursen in schulisch relevanten Themen und der Schaffung eines angenehmen Schulklimas.
- (3) Sie bildet die Grundlage für die Arbeit des Schülerratsvorstandes, der Ausschüsse des Schülerrates und die Kommunikation mit anderen Gremien.

§ 6 Planungen einer Schülerratssitzung

- (1) Die Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher und dessen Stellvertreter geplant, einberufen und organisiert. Der Veranstaltungsraum ist vom Schülerratsvorstand frei wählbar.
- (2) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung geschieht unter Absprache zwischen Schulleitung und Schülerratsvorstand.
- (3) Jede Schülerratssitzung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres muss bis spätestens zum Ende der vierten Unterrichtswoche durchgeführt werden.
- (5) Die Einladungen zur Schülerratssitzung werden bekannt gegeben.
- (6) Der Schülerrat darf bis zu 120 Minuten pro Monat zu einer Schülerratssitzung zusammentreten.
- (7) Die Schulleitung und die Lehrkräfte haben das Recht, an den Schülerratssitzungen teilzunehmen. Dies geschieht unter vorheriger Absprache mit dem Schülerratsvorstand.
- (8) Eine außerordentliche Schülerratssitzung ist auf Beschluss des Schülerratsvorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angebot des Zwecks und der Gründe, im Falle einer Vorlage eines Misstrauensvotums, im Falle des Rücktritts des Schülersprechers oder Enthebung des Amtes des Schülersprechers (siehe § 17 Absatz 5) innerhalb von zwei Schulwochen einzuberufen. Für die außerordentliche Schülerratssitzung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Schülerratssitzung.

§ 7 Ablauf

- (1) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter leiten die Schülerratssitzung .
- (2) Am Anfang der Schülerratssitzung werden gegebenenfalls Gäste vorgestellt und die Beschlussfähigkeit des Schülerrats festgestellt.

- (3) Jeder Klassen- bzw. Kurssprecher besitzt eine gültige Stimme in der Schülerratssitzung.
- (4) Von jeder Schülerratssitzung muss vom Vorstand des Schülerrates eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll, welches für alle Schüler einsehbar veröffentlicht wird, erstellt werden.

§ 8 Anträge

- (1) Jeder Klassen- und Kurssprecher ist berechtigt, eigene Anträge in der Schülerratssitzung vorzubringen, sofern diese vorher vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (2) Jeder Klassen- bzw. Kurssprecher muss seinen Antrag spätestens einen Tag vor der Schülerratssitzung beim Vorstand einreichen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss während der Schülerratssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Anträge, welche erst in der Schülerratssitzung vorgetragen werden, sind als Eilanträge zu deklarieren und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates anwesend sein.
- (2) Ein Beschluss kann nur mit einer einfachen Mehrheit aller Stimmberechtigten angenommen werden.

§ 10 Wahlen im Schülerrat

- (1) Jegliche Wahlen im Schülerrat werden vom Schülerratsvorstand geplant und von einer gewählten Wahlkommission geleitet. Für Mitglieder der Wahlkommission verfällt das passive Wahlrecht.
- (2) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres werden folgende Ämter gewählt:
 - (a) der Schülersprecher
 - (b) der stellvertretende Schülersprecher
 - (c) zwei Beiräte,
 - (d) der Unterstufensprecher
 - (e) unter Beachtung von § 12 Absatz 4:
optional zwei Abgeordnete für die Schulkonferenz
 - (f) optional der Vertrauenslehrer

- (3) Die Wahlen der verschiedenen Ämter erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 11 Vertrauenslehrer

- (1) Der Vertrauenslehrer dient als Bindeglied zwischen Schüler- und Lehrerschaft, sowie als Vermittlungsperson zwischen verschiedenen Gremien und als Unterstützung der Arbeit des Schülerrates, speziell des Schülerratsvorstandes. Er hat im Schülerrat eine beratende Funktion. Diese Aufgabenübersicht dient als Ergänzung zu § 18 Artikel 1 der Schülermitwirkungsverordnung.
- (2) Der Vertrauenslehrer wird innerhalb der ersten zwei Monate eines neuen Schuljahres gewählt.

IV. Schülerratsvorstand

§ 12 Zusammensetzung, Arbeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Schülerratsvorstand des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz setzt sich aus dem amtierenden Schülersprecher und dessen Stellvertreter, sowie zwei Beiräten und dem Unterstufensprecher zusammen.
- (2) Alle Mitglieder des Schülerratsvorstandes, bis auf den Unterstufensprecher, müssen Schüler des Johannes-Kepler-Gymnasiums und mindestens Schüler der 8. Klasse sein. Der Unterstufensprecher muss ein Schüler der Klassenstufe 5, 6 oder 7 sein.
- (3) Der Schülerratsvorstand setzt die Beschlüsse der Schülerratssitzung um. Seine interne Aufgabenverteilung regelt der Schülerratsvorstand selbstständig, insofern nicht die Geschäftsordnung bestimmten Mitgliedern bestimmte Aufgaben zuteilt.
- (4) Die Beiräte unterstützen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter in ihrer Arbeit, sie arbeiten dazu aktiv im Schülerratsvorstand mit. Sie sind ebenso wie die Schülersprecher automatisch die Vertreter der Schülerschaft in der Schulkonferenz, falls diese nicht gesondert gewählt wurden. Sie haben das Recht, auf die Vertretung der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu verzichten. In diesem Fall müssen Vertreter der Schülerschaft in die Schulkonferenz gewählt werden.
- (5) Der Unterstufensprecher arbeitet aktiv im Schülerratsvorstand mit. Er bearbeitet insbesondere die Anliegen der Schüler der Klassenstufen 5 bis 7.

§ 13 Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind die Vorsitzenden des Schülerrates und des Schülerratsvorstandes. Sie repräsentieren den Schülerrat und die Schülerschaft des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz nach innen und außen. Sie sind automatisch Mitglieder der Schulkonferenz, außer sie verzichten auf die Teilnahme an der Schulkonferenz. In diesem Fall müssen Vertreter der Schülerschaft in die Schulkonferenz gewählt werden.
- (2) Nach § 6 und § 7 der Geschäftsordnung des Schülerrates des Johannes-Kepler-Gymnasiums sind der Schülersprecher und sein Stellvertreter die Organisatoren und Leiter der Schülerratssitzungen.
- (3) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind automatisch Mitglieder im Stadtschülerrat Chemnitz. Sollten sie diese Aufgabe nicht wahrnehmen können bzw. wollen, ist die Wahl von Abgeordneten zulässig.
- (4) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter haben gegenüber der Schulleitung Informations-, Anhörungs-, Vorschlags- bzw. Beschwerderecht.

- (5) Alle Schüler können ihre Probleme direkt an den Schülersprecher und dessen Stellvertreter richten. Sie dienen in schulischen Bereichen stets als erste Ansprechpartner für alle Schüler.
- (6) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter haben das Recht, nach Absprache mit der Schulleitung an Dienstberatungen der Lehrer teilzunehmen.
- (7) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter können zweimal im Schuljahr, nach Absprache mit der Schulleitung, eine Schülervollversammlung einberufen.

V. Arbeitsrichtlinien

§ 14 Ausschüsse des Schülerrats

- (1) Der Schülerrat kann Ausschüsse für bestimmte Themen und Projekte gründen.
- (2) Jeder Schüler ist, neben den Klassen- und Kurssprechern, berechtigt, in diesen Ausschüssen mitzuwirken.
- (3) Jeder Ausschuss muss einen ausschussinternen Leiter wählen. Dieser informiert den Schülerratsvorstand regelmäßig über den Fortschritt der Arbeit, sofern kein Mitglied des Schülerratsvorstandes im Ausschuss be sitzt.

§ 15 Vernetzung mit weiteren Gremien

- (1) Der Schülerrat wird durch die vier Abgeordneten in der Schulkonferenz vertreten. Die Vertreter setzen sich für die Schüler und deren Interessen in der Schulkonferenz ein. Dabei wird vor Beschlüssen in der Schulkonferenz ein Meinungsbild der Schülerschaft , welches in den Beschlüssen von den Vertretern abgebildet wird. Der Schülerrat wird über Schulkonferenzen informiert.
- (2) Der Schülerratsvorstand, besonders der Schülersprecher und sein Stellvertreter, hält Kontakt zu anderen Schülerräten und tauscht sich über Projekte und Probleme aus.
- (3) Der Schülerrat wird durch den Schülerratsvorstand über Neues im StadtSchülerRat informiert.

§ 16 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrats dürfen keine Ämter, Mandate oder Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen, illegalen oder extremistischen Verbänden oder Organisationen innehaben.
- (2) Bei Nachgewiesener Unvereinbarkeit ist das Mitglied des Schülerrates mit sofortiger Wirkung von seinem Amt zu entheben.

§ 17 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat ist berechtigt, zu jeder Zeit und ohne Begründung sein Mandat niederzulegen.
- (2) Niemand hat das Recht, dem Rücktritt zu widersprechen. Der Rücktritt ist protokollarisch zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Im Falle des Rücktritts eines Klassensprechers von seinem Amt muss unverzüglich ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Sollte der amtierende Schülersprecher und bzw. oder sein Stellvertreter sein Amt niederlegen, kann das jeweilige Amt kommissarisch besetzt werden. Es muss eine

außerordentliche Schülerratssitzung zur Neubesetzung des Amtes einberufen werden.

§ 18 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Sollten Zweifel an der Arbeit des Schülersprechers, dessen Stellvertreters, eines Beirates, des Unterstufensprechers, der Abgeordneten der Schulkonferenz oder des Vertrauenslehrers bestehen, können diese durch ein konstruktives Misstrauensvotum von ihrem Amt vom Schülerrat enthoben werden.
- (2) Der Antrag für ein Misstrauensvotum muss der aus dem Amt zu enthebenden Person schriftlich vorgelegt werden und von mindestens der Hälfte aller Klassen- und Kurssprecher bewilligt sein.
- (3) Das Misstrauensvotum muss begründet werden. Weiterhin rechtfertigt es die Einberufung einer außerordentlichen Schülerratssitzung.
- (4) Das Misstrauensvotum wird nur dann angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten für das Misstrauensvotum stimmt.
- (5) Der freigewordene Posten ist anschließend neu zu besetzen.

§ 19 Enthebung des Amtes eines Klassen- bzw. Kurssprechers

- (1) Der Schulleiter ist berechtigt, im Rahmen der Erziehungsmaßnahme einen Klassen- bzw. Kurssprecher seines Amtes zu entheben
- (2) Im Falle der Enthebung eines Klassensprechers bzw. Kurssprechers von seinem Amt muss unverzüglich ein Nachfolger gewählt werden.

VI. Abschließende Regelungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied im Schülerrat oder Vertreter des Schülerrats vorgetragen werden. Diese sind entsprechend zu begründen.
- (2) Die Änderung ist geltend, sofern eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dieser zustimmt.
- (3) Änderungen sind vorzunehmen, wenn neue bzw. veränderte Normen des Sächsischen Schulgesetzes, der Schülermitwirkungsverordnung oder von anderen Texten, auf welche die Geschäftsordnung aufbaut, die Geschäftsordnung berühren.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Uneinigkeit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

§ 22 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 03. September 2019.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 26. April 2023 mit Unterzeichnung des amtierenden Schülersprechers und dessen Stellvertreter in Kraft.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird begründet durch die §§ 51, 52 und 53 des Sächsischen Schulgesetzes und die Sächsische Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einige Regelungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder dauerhaft verändert werden, bleibt die Geschäftsordnung im Gesamten erhalten und weiterhin auf gleicher Ebene gültig.

Chemnitz, den 26.04.2023



Maurizio Brückner, Schülersprecher



Kevin Becker, Stellvertretender Schülersprecher